

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2012/094</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 22.08.2012	Aktenzeichen IV.1.2	Federführend: Frau Uschkurat

**Betreff**

**Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Bau- und Planungsausschuss	<b>Datum</b> 05.09.2012	<b>Berichterstatter</b>
---	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

**Sachverhalt:**

Mit Wirkung vom 13.04.2012 sind unter anderem die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen Änderungen zur Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 und zum Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 in Kraft getreten.

Änderungen, die Auswirkung auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen beinhalten, sind im § 76 Abs. 2 GO sowie in den §§ 8 und 8 a KAG geregelt.

Wie mit dem Bau- und Planungsausschuss abgestimmt, werden die Auswirkungen dieser Gesetzänderung aufgezeigt.

Zusammenfassend greifen nunmehr 4 wesentliche Änderungen im Beitragsrecht:

1. Die Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 76 Abs. 2 GO besteht nicht mehr.
2. Der Mindestgemeindeanteil der Gemeinde als Beitragsberechtigte bei Vornahme von Straßenbaumaßnahmen ist von 10 % auf 15 % angehoben worden. Dies gilt konsequenterweise nicht in den Fällen, in denen auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet wird (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KAG).

3. Durch Erweiterung des § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG sind nunmehr tiefenmäßige Begrenzungen zulässig. Dies gilt nicht mehr, wie bisher ausschließlich für den unbeplanten, sondern nun auch für den beplanten Bereich.
4. Gemeinden können gemäß § 8 a KAG durch Satzung festlegen, dass statt der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für öffentliche Einrichtungen (z. B. Straßen) als wiederkehrender Beitrag auf alle innerhalb des Gebietes bzw. der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke verteilt werden können, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen ein besonderer Vorteil geboten wird.

Der Koalitionsvertrag der neuen Schleswig-Holsteinischen Regierung (Juni 2012) sieht vor, die Streichung der Verpflichtung zum Erlass einer Ausbaubeitragssatzung rückgängig zu machen.

Infolgedessen wäre die Stadt Ahrensburg wieder verpflichtet, eine Ausbaubeitragssatzung zu erlassen. In welcher Form dann Beiträge zu erheben sind und ob sich an der Möglichkeit der wiederkehrenden Beitragserhebung noch einmal etwas ändern wird, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt fraglich.

Ferner sollte bei dem Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen bedacht werden, dass die Stadt Ahrensburg nach § 75 Abs. 1 GO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Gemäß § 75 Abs. 3 GO soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Stadt hat gemäß § 76 Abs. 2 GO die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Kredite dürfen i. S. d. § 76 Abs. 3 GO nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite wurden seit 2009 in den Haushaltsjahren 2010 aufgenommen und 2011 und 2012 veranschlagt, um den investiven Teil des Finanzhaushalts mitzufinanzieren. Dennoch übersteigen regelmäßig die Auszahlungen (Plan) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen die Einnahmen. Die zeichnet sich auch für die folgenden Haushaltsjahre ab. Auf diesem Hintergrund verdichtet sich die Argumentation, dass die Stadt Ahrensburg auch weiterhin in der Verpflichtung ist, Ausbaubeiträge zu erheben.

Für die wiederkehrenden Beiträge entsteht im Vorfeld ein erheblicher Aufwand, wenn nicht bereits belastbare Datenbanken für die notwendigen Abrechnungsdaten bestehen.

Zu den Vorarbeiten zählen insbesondere:

1. Die Ermittlung der Maßstabsdaten für alle Grundstücke im Abrechnungsgebiet.
2. Das Erstellen von Bescheiden für alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet.
3. Das Schaffen von Übergangsregelungen für bisherige Abrechnungen in der Satzung.
4. Das Festlegen der Abrechnungsgebiete in der Satzung.

Im Hinblick auf die Abrechnungsart der wiederkehrenden Beiträge gibt es zudem 2 Möglichkeiten:

1. Die jährliche Abrechnung des tatsächlichen beitragsfähigen Aufwandes (Zahlen aus der Jahresrechnung).
2. Die Durchschnittsberechnung der zu erwartenden Investitionsaufwendungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der vorstehenden Ausgangslage vor, das örtliche Satzungsrecht derzeit nicht zu verändern mit der Folge, dass

1. die Stadt Ahrensburg weiterhin zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau (Verbesserung und/oder Verbreiterung) und der Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erhebt sowie
2. auf die Einführung wiederkehrender Beiträge gemäß § 8 a KAG zunächst verzichtet wird.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlagen:**  
Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes